

ALLGEMEINE AUFTRAGS- UND EINKAUFSBEDINGUNGEN der European Trans Energy GmbH

1. Vorbemerkungen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Auftrags- und Einkaufsbedingungen (in der Folge "**AAB**") gelten für alle Aufträge und Einkäufe der European Trans Energy GmbH, FN276198z, Emil-Fucik-Gasse 1, A-1100 Wien (in der Folge "**ETE**") in Bezug auf Lieferungen und Leistungen ihrer Auftragnehmer und/oder Lieferanten (in der Folge "**AN**"), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes zwischen ETE und dem AN vereinbart wurde.
- 1.2 Diese AAB ergänzen die von ETE beim AN getätigte Bestellung über Lieferungen und/oder Leistungen (in der Folge "**Bestellung**"). Mit Annahme der Bestellung durch den AN gemäß Punkt 3.3 wird zwischen ETE und dem AN auf Grundlage der Bestellung und diesen AAB ein Vertrag abgeschlossen (in der Folge "**Vertrag**").
- 1.3 Diese AAB gelten auch für zukünftige Bestellungen von ETE und zwar auch dann, wenn bei diesen nicht gesondert auf diese AAB Bezug genommen wird.
- 1.4 Von diesen AAB abweichende oder diese AAB ergänzende Regelungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN - werden von ETE nicht anerkannt und werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von ETE ausdrücklich vorher schriftlich bestätigt wurde. Erfüllungshandlungen seitens ETE gelten nicht als Zustimmung zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN.
- 1.5 Bei allfälligen Widersprüchen zwischen diesen AAB und einer Bestellung kommt der Bestellung im Umfang des Widerspruchs Anwendungsvorrang zu.
- 1.6 Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den Inhalten eines Angebots des AN und diesen AAB kommt diesen AAB im Umfang des Widerspruchs Anwendungsvorrang zu.

2. Vertragsgegenstand

Art und Umfang der vom AN für ETE zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen sind im Einzelnen in der Bestellung definiert.

3. Bestellung, Bestellsannahme, Bestellungsabwicklung

- 3.1 Bestellungen von ETE sowie Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden zu Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in schriftlicher Form (inkl. E-Mail und Telefax) abgegeben werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ETE.
- 3.2 Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage und unter Einbeziehung dieser AAB.

- 3.3 Eine Bestellung ist vom AN binnen zehn Werktagen an der am Ende der Bestellung hierfür vorgesehenen Stelle durch firmenmäßige Zeichnung (Unterfertigung durch die zur Vertretung des AN berufenen Personen) zu bestätigen. Der Beginn der Durchführung der Bestellung durch den AN gilt als vollinhaltliche Annahme der Bestellung.
- 3.4 Eine inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung stellt ein neues Angebot des AN an ETE dar. In keinem Fall gilt das Schweigen von ETE auf eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung als Annahme des Angebots des AN.
- 3.5 Solange die Bestellung vom AN nicht mittels Auftragsbestätigung gemäß Punkt 3.3. angenommen wurde, ist ETE berechtigt, von der Bestellung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten; dem AN stehen im Zusammenhang mit einem solchen Rücktritt keine Ansprüche gegen ETE zu.
- 3.6 Der AN wird die in der Bestellung definierten Leistungen eigenverantwortlich, entsprechend dem neuesten Stand der Technik und mit größter Sorgfalt erbringen. Der AN ist ohne Zustimmung von ETE nicht berechtigt, sich zur Leistungserbringung der Tätigkeit Dritter zu bedienen. Gestattet ETE dem AN ausdrücklich die Subbeauftragung Dritter, hat der AN sicherzustellen, dass diese Dritten über eine entsprechende Qualifikation für die Leistungserbringung verfügen und in jedem Fall die maßgeblichen Bestimmungen der gegenständlichen Bestellung auf den Dritten überbunden werden. In jedem Fall bleibt der AN bei Einsatz eines Dritten gegenüber ETE unmittelbar in vollem Umfang verpflichtet.
- 3.7 Der AN übernimmt hinsichtlich seiner Lieferungen und Leistungen die volle Verantwortung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen und die volle Verantwortung hinsichtlich sämtlicher Mangel-, Verzugs-, und Schadensfolgen (inklusive dadurch anfallender Vertragsstrafen), die bei ETE dadurch entstehen, dass der AN nicht ordnungsgemäß seine Verpflichtungen aus dem Vertrag erbringt.

4. Lieferung und Versand

- 4.1 Die vereinbarten Liefertermine und Fristen ergeben sich aus der Bestellung und sind vom AN strikt einzuhalten. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch ETE gestattet und bewirken keine vorzeitige Bezahlung.
- 4.2 Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, hat er dies der ETE unter Angabe der Gründe, sowie einer Einschätzung des Liefertermins unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 4.3 ETE ist bei Verzug – auch bereits bei Teilverzug – berechtigt, entweder hinsichtlich der gesamten Lieferung oder des noch ausstehenden Teiles unter Setzung einer Nachfrist von längstens 14 Tagen den Vertragsrücktritt zu erklären oder weiterhin Vertragserfüllung zu begehren. Bei Vorliegen besonderer Dringlichkeit oder wenn die Erfüllung durch den AN von vornherein aussichtslos erscheint, bedarf es keiner Nachfristsetzung. ETE ist bei einem vom AN zu vertretenden Verzug oder Teilverzug berechtigt, auf Kosten des AN eine Ersatzlieferung bzw Ersatzleistung zu veranlassen.

- 4.4 Sollten sich Liefertermine ohne Verschulden von ETE ändern, wird der AN über Wunsch von ETE über einen Zeitraum von zumindest drei Monaten eine sachgerechte Lagerung der Liefergegenstände auf Kosten und Gefahr des AN durchführen. Sofern sich die Liefertermine aus Verschulden von ETE ändern, wird der AN über Wunsch von ETE über einen Zeitraum von zumindest drei Monaten eine sachgerechte Lagerung der Liefergegenstände auf Gefahr des AN und Kosten von ETE durchführen.
- 4.5 Hält der AN die vereinbarten Fristen und Termine nicht ein, hat er bis zum tatsächlichen Liefertermin folgende Vertragsstrafen an ETE zu bezahlen:
- Bei Verzug der Lieferung und/oder Leistung: 1% je angefangener Verzugswoche, maximal 10% des Gesamtbestellwertes (inkl. USt).
 - Bei Verzug der Dokumentation: 0,5% je angefangener Verzugswoche, maximal 5% des Gesamtbestellwertes (inkl. USt).

Die Vertragsstrafe setzt kein Verschulden des AN voraus und verlangt keinen Nachweis des eingetretenen Schadens. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden kann von ETE jedenfalls geltend gemacht werden. Bei vereinbarten Terminverschiebungen gilt die Vertragsstrafe auch jeweils für neu vereinbarte Termine. Eine bereits zuvor eingetretene Verpflichtung aus einer Vertragsstrafe wird hierdurch nicht berührt. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seinen Erfüllungspflichten und der daraus resultierender Haftung. Durch die Annahme der Lieferung verzichtet ETE nicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.

- 4.6 Die jeweiligen Lieferbedingungen (Leistungsbedingungen) ergeben sich aus der Bestellung.
- 4.7 Der AN hat ETE für jede einzelne Sendung aus der Bestellung ein vollständiges Lieferavis zu übermitteln. Weiters hat jedes Kollo einen Packzettel bzw einen Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe und Verpackungsdaten zu enthalten.
- 4.8 Der AN hat einen gültigen Präferenznachweis (zB Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis etc) beizubringen. Gesonderte Vorschriften von ETE sind zu beachten. Wenn in den Versandbedingungen von ETE nichts Gegenteiliges vermerkt ist, darf in den die Waren begleitenden Frachtpapieren keine Wertangabe aufscheinen.
- 4.9 Besondere Produktvorschriften, zB den Gefahrgutvorschriften unterliegenden Erzeugnissen, sind den verschiedenen Transportarten entsprechend zuzuordnen, zu verpacken und zu kennzeichnen. Die gesetzlich vorgegebenen Sicherheitsdatenblätter (SDB) sind der Auftragsbestätigung beizuschließen.
- 4.10 Nachnahmesendungen werden von ETE nicht übernommen. Durch Nichteinhalten der Versandvorschriften entstehende Auslagen und Schäden gehen zu Lasten des AN.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Alle Preise verstehen sich als Festpreise ohne Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Alle im Preis nicht enthaltenen sonstigen Steuern, Abgaben sowie Kosten sind vom AN in seinem Angebot gesondert auszuweisen.
- 5.2 Sofern im Vertrag nicht Abweichendes vereinbart ist, leistet ETE Zahlung nach vereinbarter Fälligkeit und Rechnungslegung sowie nach Erfüllung sämtlicher, in der Bestellung dafür genannten weiteren Voraussetzungen, insbesondere der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung.
- 5.3 Eine Skontofrist beginnt ab vereinbarter Lieferung und Eingang der Rechnung bei ETE. Zahlungen werden nur in jenem Umfang geleistet, in welchem vom AN unterfertigte Liefer- und Leistungsnachweise vorgelegt werden. Werden von ETE Rechnungen des AN nicht zur Gänze bezahlt, so besteht das Recht zum Abzug eines Skontos auch für Teilzahlungen. Bis zur Erledigung von Mängelrügen oder der Abstimmung von Unklarheiten in Rechnungen kann jede Zahlung zur Gänze oder zum Teil zurückgehalten werden, wobei der Skontoanspruch von ETE bestehen bleibt.

6. Gewährleistung, Garantie und Haftung

- 6.1 Der AN garantiert für Mängelfreiheit der Ware und Dienstleistung sowie für zwischen ETE und dem AN vereinbarte Eigenschaften für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab der vertragsgemäßen Übergabe bzw. Übernahme. Ebenso garantiert der AN, dass seine Lieferungen und Leistungen dem jeweils aktuellen Stand der Technik, den jeweiligen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Hat der AN Bedenken hinsichtlich der von ETE gewünschten Art der Ausführung, so hat er ETE dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Bei versteckten Mängeln beginnt diese Frist ab dem Hervorkommen des Mangels zu laufen. Die Garantie besteht darin, dass der AN die mangelhafte Ware bzw Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und seine Kosten ersetzt und ETE aus der Mangelhaftigkeit schad- und klaglos haltet. Daneben steht ETE das Recht zu, auf Kosten des AN selbst oder durch Dritte die Mangelhaftigkeit, sei es durch Verbesserung, sei es durch Austausch, zu beseitigen, oder den Kaufpreis zu mindern. Nach Beseitigung der Mangelhaftigkeit beginnt die volle Garantiezeit wiederum für die gesamte Ware bzw Leistung neu zu laufen.
- 6.3 Mängelrügen, welcher Art auch immer, sind von ETE rechtzeitig erhoben, wenn die Rüge erfolgt, sobald der Mangel im ordnungsgemäßen Gebrauch entdeckt worden ist bzw. wenn der Mangel von dritter Seite, wohin die Ware weiter verbracht wurde, bei ETE gerügt wird und ETE diese Rüge an den AN weiterleitet.
- 6.4 Die Rüge wird nicht durch die Be- oder Verarbeitung der Ware ausgeschlossen. Hat der AN Gewähr zu leisten, bleibt jedweder Schadenersatzanspruch von ETE unberührt weiterhin bestehen.
- 6.5 Durch Annahme der Bestellung von ETE erklärt der AN ausdrücklich, dass an der bestellten Ware bzw Leistung keinerlei Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte Dritter haften. Sollten dennoch derartige Rechte von dritter Seite geltend

gemacht werden, wird ETE vom AN für sämtliche daraus resultierende wie immer geartete Schäden schad- und klaglos gehalten.

- 6.6 Der AN haftet ETE gegenüber für alle von ihm oder ihm zuzurechnende Personen verursachten Schäden, unabhängig vom Grad des Verschuldens. Diese Haftung ist unbeschränkt und unbeschränkbar.
- 6.7 Der AN verpflichtet sich ETE hinsichtlich sämtlicher Produkthaftpflichtansprüche, unabhängig ob diese teilweise oder vollständig auf von ihm gelieferte Waren zurückzuführen sind, in jeder Hinsicht schad- und klaglos halten. Von dieser Schad- und Klagloshaltung sind auch diejenigen Kosten umfasst, die ETE durch Maßnahmen der Schadensverhütung wie z.B. Rückholaktionen entstehen.
- 6.8 Der AN hat ETE sämtliche aus einem vom AN zu vertretenden Verzug mit der Behebung von Mängeln entstehenden Nachteile, wie Pönalforderungen des Auftraggebers von ETE (in der Folge "**AG**"), uneingeschränkt zu ersetzen.
- 6.9 Der AN trägt insbesondere auch die Kosten von Prüfmaßnahmen, Sachverständigenkosten Aus- und Einbaukosten, Bearbeitungskosten, Versand-, Arbeits- und Materialkosten sowie sonstige mit einer Mangelbehebung verbundene Kosten.
- 6.10 Der AN garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz- und Verschleißteilen für den Liefergegenstand über einen Zeitraum von zumindest 10 Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 6.11 In jedem Fall des Vertragsrücktritts hat ETE Anspruch auf kostenlose Nutzung der Ware bzw Leistung bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.

7. Kündigung und Rücktritt

- 7.1 ETE ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Verpflichtungen zu kündigen, wenn
 - (a) der AN wesentliche Bestimmung des Vertrages verletzt, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Lieferung oder Lieferung von mangelhaften Waren und Leistungen;
 - (b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AN eintritt, insbesondere bei erfolgloser Zwangsvollstreckung in das Vermögen des AN, bei Abschluss einer außergerichtlichen Ausgleichsvereinbarung seitens des AN, sowie bei Zahlungseinstellungserklärungen des AN;
 - (c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder ein solches Verfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben wird;
 - (d) nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN der Insolvenzverwalter oder der Treuhänder, oder – soweit der AN zur Eigenverwaltung berechtigt ist – der AN nicht für sämtliche nach Insolvenzeröffnung anfallenden Entgelte und Ansprüche binnen angemessener Frist eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung erbringt;

(e) im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN das Gericht die Schließung des Unternehmens beschließt.

7.2 Nach Einlangen der Kündigung stellt der AN die Erbringung von Lieferungen und Leistungen ein und übermittelt ETE einen schriftlichen Statusbericht für sämtliche Lieferungen und Leistungen. Für die Stornierung von Bestellungen, welche noch nicht hergestellt/erbracht wurden, werden vom AN keine Kosten in Rechnung gestellt.

7.3 Im Fall einer Kündigung leistet ETE für bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen das vertraglich vereinbarte Entgelt, sofern diese für ETE verwendbar sind.

7.4 ETE hat jederzeit das Recht, ohne Begründung ganz oder teilweise von einem Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall hat ETE dem AN ausschließlich den vereinbarten Preis für bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen.

8. Qualität, , Sicherheit, Gesundheit, Umwelt

8.1 Der AN verpflichtet sich, bei der Durchführung seiner Lieferungen und/oder Leistungen die einschlägigen Normen, wie zB ISO 9001, ISO 14001, BS OHSAS 18001, EN 1090 anzuwenden.

8.2 ETE ist berechtigt, selbst, durch seine AG und/oder deren Prüforanen in den Büros, Fabrikationsstätten und Lagerräumen des AN und seiner Sublieferanten zu jeder Zeit während Entwurf, Planung, Fertigung und Liefervorbereitung Kontrollen und Prüfungen (auch Verpackungskontrollen) durchzuführen und das Qualitätssicherungssystem des AN zu auditieren. Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens ETE schränken diese Verpflichtungen des AN nicht ein.

8.3 Der AN verpflichtet sich, seine Lieferungen und/oder Leistungen nach den jeweils anwendbaren technischen Normen und den Regeln der Technik auszuführen.

9. Sicherheitstechnische Bestimmungen

9.1 Alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung vom AN verwendeten Einrichtungen, Maschinen, Geräten, Arbeits- und Betriebsmittel müssen eine gültige Zulassung haben und den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B.: Gesetze des ArbeitnehmerInnenschutzes, EU Maschinenrichtlinie, Verordnungen, ...) des jeweiligen Bestimmungslandes entsprechen.

9.2 Bei elektrischen Anlagen, elektrotechnischen oder elektronischen Produkten sind vom AN sämtliche zur Anwendung kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

10. Abtretung

10.1 Rechte und Pflichten des AN aus einem Vertrag mit ETE, insbesondere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an ETE, dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von ETE übertragen und/oder belastet werden.

10.2 ETE ist ohne weitere Zustimmung durch den AN berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit dem AN an Dritte zu übertragen.

11. Beistellungen

11.1 Von ETE beigestelltes Material bleibt Eigentum des AG, ist als solches dauernd zu bezeichnen und getrennt von Fahrnissen des AN zu lagern.

11.2 Bei Be- und Verarbeitung des von ETE beigestellten Materials geht das Alleineigentum an den neuen, umgearbeiteten oder verbundenen Sachen – auch in halbfertigem Zustand – an ETE über.

11.3 Zeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle, Behelfe und andere Unterlagen, die zur Ausführung der Bestellung von ETE an den AN übermittelt werden, bleiben Eigentum von ETE, sind als Geschäftsgeheimnis von ETE zu betrachten und vom AN gegenüber Dritten geheim zu halten. Die genannten Unterlagen sind als Eigentum von ETE gekennzeichnet aufzubewahren und vom AN über erstes Verlangen von ETE jederzeit unverzüglich an ETE zurück zu stellen.

12. Schutzrechte

12.1 Schließt die in der Bestellung definierte Lieferung Planungen, Entwürfe oder sonstige durch Immaterialgüterrechte geschützte Leistungen ein, erwirbt ETE daran ohne gesonderte Vergütung ein exklusives und in jeder Hinsicht uneingeschränktes Werknutzungsrecht, einschließlich des Rechts der Änderung und Vervielfältigung. ETE ist insbesondere berechtigt, die vom AN oder dessen Subunternehmer erhaltene Dokumentation seiner anderen Vertragspartner und seinem AG zu überlassen.

12.2 Der AN sichert ETE zu, dass alle Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch deren Lieferung und Nutzung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

12.3 Der AN stellt ETE und deren AG von Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen frei und hält ETE für alle Schäden und Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, frei.

13. Vertraulichkeit

13.1 Der AN verpflichtet sich, die ihm im Zusammenhang mit einer Bestellung über ETE und deren AG zur Kenntnis gelangten Informationen, soweit diese nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Insbesondere verpflichtet sich der AN die Details bezüglich der mit ETE abgeschlossenen Geschäfte geheim zu halten. Allfällige Sublieferanten sind vom AN entsprechend zu verpflichten.

13.2 Der AN darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit ETE und deren AG erst nach der schriftlichen Zustimmung durch ETE hinweisen.

14. Rechnungslegung, Zahlung, Zurückbehaltung, Verrechnung

- 14.1 Rechnungen des AN haben den jeweils geltenden umsatzsteuerlichen Vorschriften zu entsprechen. Rechnungsdokumente haben die auf der Bestellsvereinbarung angeführte Bestellnummer, Projekt Nr. (PSP-Element), Projektnamen oder die Kostenstellenummer von ETE, Stücknummer, etc zu enthalten und sind zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung und Zuordnung zur Bestellung notwendigen Dokumenten und unter Anschluss der bestätigten Liefer- und Leistungsnachweise bei ETE (Firmenname und Anschrift laut Bestellung) einzureichen. Eine Rechnung darf, sofern nichts anders vereinbart wurde, nur jeweils eine Bestellung von ETE betreffen.
- 14.2 Legt ein AN, der seinen Sitz in einem anderen EU-Staat als Österreich hat Rechnungen, so haben diese Rechnungen neben den gesetzlichen Angaben für die Steuerfreiheit auch die Nachweise für die Warenbewegung zu enthalten.
- 14.3 Die Freigabe der letzten Zahlung durch ETE erfolgt nur bei Vorliegen einer Schlussrechnung über alle gemäß der Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängende Forderungen. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall abgerechnet sind und keine weiteren Forderungen gestellt werden.
- 14.4 ETE hat das Recht, Rechnungen die die vorstehend genannten Kriterien nicht erfüllen, an den AN zurückzusenden, ohne dadurch in Zahlungsverzug zu geraten. Die vereinbarte Skontofrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang einer den vereinbarten Kriterien entsprechenden Rechnung bei ETE.
- 14.5 Zahlungen von ETE bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.
- 14.6 Bei mangelhafter Lieferung ist ETE berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Abnahme erfolgt in allen Fällen vorbehaltlich eventueller Mängelrügen.

15. Verhaltensverpflichtungen des AN

- 15.1 Der AN ist verpflichtet, während aufrechter Geschäftsbeziehung mit ETE alle jeweils geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen einzuhalten. Der AN ist insbesondere verpflichtet,
- (a) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit dem Auftraggeber (ii) alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption einhalten, (ii) für den ETE tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen, (iii) Dritte nicht zu in (i) und (ii) umschriebenen Handlungen bestimmen bzw. sonst zu deren Ausführung beitragen;

- (b) nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber, zu verstoßen;

15.2 Der AN verpflichtet sich, diese Verpflichtungen vertraglich an seine Subunternehmer zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer eine der vorstehend umschriebene Handlung begangen hat.

15.3 Bei Verletzung dieser Verpflichtungen oder bei Verdacht einer Verletzung durch den AN ist ETE berechtigt, mit sofortiger Wirkung den Rücktritt von einem Vertrag zu erklären. Unbeschadet dieses Rücktrittsrechts ist der AN verpflichtet, für alle Schäden (insbesondere Mehrkosten), die ETE hierdurch entstehen, aufzukommen und ETE schad- und klaglos zu stellen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

16.1 Als Erfüllungsort für die Bestellung gilt der von ETE angegebene Endbestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz von ETE.

16.2 Diese AAB und die Bestellung unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und von Verweisungsnormen.

16.3 Zur Entscheidung aller aus und im Zusammenhang mit diesen AAB und/oder einer Bestellung entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

17. Sonstiges

17.1 Sollte eine Bestimmung dieser AAB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen dieser AAB. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

17.2 Der AN ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderliche Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des AG, auf seine Kosten zu beschaffen. Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen entgegenstehen. Der AN wird ETE nach Vertragsabschluss rechtzeitig über mögliche neu entstehende Exportverbote/Beschränkungen informieren und frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten.

17.3 Für die Ausarbeitung von Angeboten steht dem AN keine Vergütung zu. Die Angebotsabgabe schließt die Zustimmung des AN ein, dass Angebotsunterlagen im erforderlichen Umfang an Dritte (zB Engineeringpartner, AG, etc.) ohne irgendwelche Ansprüche des AN zur Verfügung gestellt werden dürfen.